

# 1. Allgemeiner Rahmen

## 1.1 Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

## 1.2 Eckpunkte

## 1.3 Zeitlicher Ablauf

## 1.4 Kontaktstelle

## 1.5 Häufig gestellte Fragen

Im ersten Kapitel des Rahmenkatalogs finden Sie die am 14. Februar 2006 unterzeichnete Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und interessierten Institutionen sowie das entsprechende Eckpunktepapier.

Weitere Inhaltspunkte verdeutlichen den Ablauf des Programms und nennen Ihnen Kontaktadressen für Rückfragen. Die *häufig gestellten Fragen* und deren Antworten beleuchten nochmals wichtige Aspekte des Programms und geben einen kompakten Überblick.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

### 1.1 Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

Bildung, Betreuung und Erziehung sind in erster Linie Recht und Pflicht der Eltern. Diese Aufgaben verdienen jedoch die Unterstützung der ganzen Gesellschaft und können sowohl von schulischen als auch von außerschulischen Institutionen mit wahrgenommen werden. Ziel muss es deshalb sein, die Schulen für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger noch viel weiter zu öffnen als dies bisher der Fall ist. Hierzu soll qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern in die Ganztagesbetreuung integriert werden.

Mit dem Jugendbegleiter-Programm werden mehrere gesellschaftspolitisch aktuelle Ziele verfolgt:

- Zunächst gilt es, ganztägige Betreuungsangebote im schulischen Raum zu sichern und neu zu schaffen.
- Gleichzeitig soll die gemeinsame Arbeit aller für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragenden Personen gestärkt und das Ehrenamt in den schulischen Lebensraum junger Menschen intensiv einbezogen werden.
- Schließlich wird die außerschulische Bildung Teil eines Gesamtbildungskonzeptes, verbunden mit einem Angebot, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.
- Der Zugang der Schülerinnen und Schüler zur außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit soll bewusst hergestellt werden.

Als eine Perspektive dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bietet sich ein flächendeckendes, am Bedarf orientiertes Angebot an allgemein bildenden Schulen mit Ganztagesbetreuung an, die sich auf diese Weise als Bindeglieder beim Zusammenwirken von Schule und Gesellschaft erweisen und sich dem kommunalen Umfeld gegenüber öffnen.

Es wird vereinbart, das Jugendbegleiter-Programm nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

#### 1. Aufgabe

Jugendbegleiter führen eigenständige Bildungs- und Betreuungsangebote in der Ganztagesbetreuung in der Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen durch. Ein Einsatz im Pflichtunterricht erfolgt nicht.

Die Verantwortung für den Einsatz der Jugendbegleiter sowie die pädagogische, fachliche und organisatorische Aufsicht obliegt der Schulleitung.

#### 2. Qualifikation

Jugendbegleiter weisen eine Grundqualifikation für ihre Tätigkeit auf, die in der Regel durch Ausüben eines qualifizierten Ehrenamtes nachgewiesen wird. Darüber hinaus bieten Land, Kirchen, Vereine oder Verbände modulartig bei Bedarf eine Qualifizierung in pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen an.

### 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

#### 3. Zuverlässigkeit

Der ehrenamtliche Einsatz erfolgt zuverlässig im Rahmen des schulischen Wochenplans. Jugendbegleiter bzw. die entsendenden Institutionen verpflichten sich, mindestens ein Schulhalbjahr an der Schule tätig zu sein.

#### 4. Kooperation

Die Jugendbegleiter kooperieren mit den Mitgliedern der Schulgemeinschaft, insbesondere den Lehrkräften, und werden von diesen unterstützt. Über die Durchführung des Jugendbegleiter-Angebots kann zwischen dem Schulträger, der sich mit der Schule abstimmt, und der örtlichen außerschulischen Einrichtung eine Vereinbarung geschlossen werden.

#### 5. Einsatz

Das Angebot des einzelnen Jugendbegleiters, der Zeitraum sowie die Nutzung der schulischen Räume und anderer Lernorte werden von der Schulleitung genehmigt. Die Bildung eines beratenden Kooperationsgremiums, in dem Vertreter der Kommunen und der kooperierenden Institutionen mitwirken, wird empfohlen.

#### 6. Versicherung

Betreuungsangebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule sind schulische Veranstaltungen, so dass die Jugendbegleiter einen ausreichenden Versicherungsschutz erhalten (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung). Dieser orientiert sich an den Kriterien für ehrenamtlich tätige Personen.

Daneben treten mit Wirkung zum 01. Januar 2006 Sammelversicherungsverträge des Landes zur Verbesserung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg in Kraft. Diese Rahmenverträge sind subsidiär ausgestaltet. Dieser Versicherungsschutz tritt demnach zurück, wenn bereits ein anderweitiger privatvertraglicher oder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz oder ein privatvertraglicher oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Das ist bei einem Großteil der ehrenamtlich Tätigen der Fall. Damit umfasst die Sammelversicherung des Landes zwar auch grundsätzlich die Jugendbegleiter, jedoch nur insoweit als ein anderer Unfall- oder Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht.

#### 7. Kosten

Das Land gewährt einen Zuschuss zur Einrichtung eines „Schulbudgets“ beim kommunalen Schulträger, aus dem Kosten des Jugendbegleiter-Programms bestritten werden können. Eine Aufstockung des Schulbudgets durch kommunale Gelder ist seitens des Landes erwünscht. Ferner können evtl. Betreuungsentgelte erhoben werden, über die vor Ort befunden wird. Ebenso können Sponsorengelder in das Schulbudget eingehen. Die Mittelauszahlung übernimmt der kommunale Schulträger. Die Kommune schafft hierfür in ihrem Haushalt eine entsprechende Haushaltsstelle.

### 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

Durch ihren Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung sichern die beteiligten Verbände und Institutionen ihre Mitwirkung am Jugendbegleiter-Programm unter verbindlicher Anerkennung der dargestellten Grundsätze zu.

## Unterzeichner der Rahmenvereinbarung

### Musik

- Baden-Württembergischer Sängerbund
- Badischer Sängerbund
- Landesverband der Baden-Württembergischen Liebhaberorchester e.V.
- Blasmusikverband Baden-Württemberg, Bund deutscher Blasmusikverbände
- Deutscher Harmonikaverband
- Deutscher Zithermusik-Bund
- Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg
- Schwäbischer Sängerbund
- Landesmusikrat Baden-Württemberg

### Soziales und Hilfsdienste

- Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Baden-Württemberg
- CJD, Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
- Deutscher Hausfrauenbund, Landesverband Baden, Deutscher Hausfrauenbund, Landesverband Württemberg
- Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Baden-Württemberg
- DLRG, Landesverband Baden, DLRG, Landesverband Württemberg
- Johanniter-Jugend Baden-Württemberg, Johanniter Unfall-Hilfe, Landesverband Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für:
  - Bezirksverband der AWO Württemberg und Jugendwerk der AWO Württemberg, Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden
  - Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, Israelitische Religionsgemeinschaft

### 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

Baden

- Caritasverband Diözese Rottenburg-Stuttgart, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
- Der Paritätische
- Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg
- DRK Landesverband Baden-Württemberg, DRK Landesverband Badisches Rotes Kreuz, Jugendrotkreuz Baden

- Landesfrauenrat Baden-Württemberg
- Landessenorenrat Baden-Württemberg
- Landesfamilienrat Baden-Württemberg
- Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Behinderte Baden-Württemberg (LAG)
- Malteser Hilfsdienst der Erzdiözese Freiburg, Malteser Hilfsdienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Sozialverband Deutschland (SoVD), Landesverband Baden-Württemberg
- Technisches Hilfswerk Landesverband Baden-Württemberg, THW-Jugend Baden-Württemberg

### Arbeitswelt

- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Baden-Württembergischer Handwerkstag
- Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband
- Bund der Selbständigen Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Einzelhandelsverband Baden-Württemberg
- Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie
- Landesverband der freien Berufe
- Sparkassenverband Baden-Württemberg

### 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

- LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg
- Unternehmensverband Südwest
- Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg, Südwestmetall
- Handelsverband BAG Baden-Württemberg, Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Baden-Württemberg
- Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Architektenkammer Baden-Württemberg

#### Sport

- Landessportverband Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Sportjugend
- Behindertensportverband Baden-Württemberg

#### Jugend

- Jugendstiftung Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung (LAGO)
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Jugendaufbauwerk,
- Verbund der Jugendbildungsakademien
- Landesjugendring Baden-Württemberg
- Sozialverband VdK Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg

#### Natur / Umwelt

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg
- Schwäbischer Albverein
- Schwarzwaldverein
- LandFrauenverband Württemberg-Baden, LandFrauenverband Südbaden und LandFrauenverband Württemberg-Hohenzollern
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg

### 1. Allgemeiner Rahmen / Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm

---

- Landesjagdverband Baden-Württemberg

#### Schule

- Landeschülerbeirat
- Landeschulbeirat
- Landesverband der Schulfördervereine

#### Kunst / Kultur / Medien

- Kinomobil Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren Baden-Württemberg (LAKS Württemberg)
- Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Baden-Württemberg
- Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg

#### Kirche

- Diözese Rottenburg-Stuttgart, Erzdiözese Freiburg
- Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg

#### Kommunale Partner

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg

#### Weitere Partner

- Volkshochschulverband Baden-Württemberg

### 1. Allgemeiner Rahmen / Eckpunkte

---

## 1.2 Eckpunkte

Bildung, Betreuung und Erziehung sind Aufgaben der ganzen Gesellschaft und können sowohl von schulischen als auch von außerschulischen Institutionen wahrgenommen werden. Ziel muss es deshalb sein, die Schulen für außerschulische Institutionen und für engagierte Bürgerinnen und Bürger noch viel weiter zu öffnen als dies bisher der Fall ist. Hierzu soll qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen und Eltern in die Ganztagesbetreuung integriert werden.

Mit dem Jugendbegleiter-Programm werden mehrere gesellschaftspolitisch aktuelle Ziele verfolgt:

- Zunächst gilt es, ganztägige Betreuungsangebote im schulischen Raum zu sichern und neu zu schaffen.
- Gleichzeitig soll die gemeinsame Arbeit aller für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragenden Personen gestärkt und das Ehrenamt sowie das bürgerschaftliche Engagement in den schulischen Lebensraum junger Menschen intensiv einbezogen werden.
- Schließlich wird die außerschulische Bildung Teil eines Gesamtbildungskonzeptes, verbunden mit einem Angebot, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.
- Der Zugang der Schülerinnen und Schüler zur außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit soll bewusst hergestellt werden.

Als eine Perspektive dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bietet sich ein flächendeckendes, am Bedarf orientiertes Angebot an allgemein bildenden Schulen mit Ganztagsbetreuung an, die sich auf diese Weise als Bindeglieder beim Zusammenwirken von Schule und Gesellschaft erweisen und sich dem kommunalen Umfeld gegenüber öffnen.

Menschen, die sich als Jugendbegleiter engagieren möchten, können - bei Bedarf nach entsprechender Schulung und Qualifizierung - in der Ganztagsbetreuung in der Primarstufe und Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen mitarbeiten. Soweit möglich, sollen die Jugendbegleiter durch Hauptamtliche unterstützt werden. Mit ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebenserfahrung und ihrer Professionalität werden sie Jugendliche im außerunterrichtlichen Bereich in verschiedenen Themenbereichen unterstützen und begleiten.

## Anforderungen an den Jugendbegleiter

### 1. Tätigkeitsbeschreibung

Jugendbegleiter unterscheiden sich in ihrer Funktion und Anspruchsebene von hauptamtlichem Personal wie Lehrkräften oder Schulsozialpädagogen. Sie bilden mit ihren ehrenamtlichen Angeboten eine zusätzliche Brücke zum Gemeinwesen und zum gesellschaftlichen Umfeld.

Im Sinne offener, von den Schülern freiwillig wahrgenommener Angebote werden sie für unterrichtsergänzende Bildungs- und Betreuungsaufgaben eingesetzt, geben Hilfestellung bei der Verwirklichung von Eigeninitiativen der Schüler (z.B. Schulsportinitiativen, Schülerbands, Bibelkreise, Theaterspiel etc.) und werden in der Regel von der Schule in Kooperation mit dem Schulträger und mit Organisationen (Vereinen, Kirchengemeinden, Schulfördervereinen, Weiterbildungsorganisationen usw.) herangezogen. Ebenso können auch entsprechend qualifizierte Einzelpersonen wie Eltern, Senioren oder Geschäftsleute aus dem schulischen Umfeld mitwirken.

### 1. Allgemeiner Rahmen / Eckpunkte

---

Dabei werden unterschiedliche inhaltliche Themenbereiche für die Jugend erschlossen: Sport, Musik (Gesang, Chor, Instrumentalmusik, Orchester), kulturelle Aktivitäten (Kunst, Medien, Theater, Tanz, Literatur, Heimat und Geschichte), Wirtschaft, Umwelt, Naturwissenschaften. Die Jugendbegleiter können auch wertbezogene Angebote machen, sich mit sozialen Tätigkeiten in die Schule einbringen, klassische Betreuungsaufgaben übernehmen sowie Themen aus der Arbeitswelt und aus Umwelt- und Naturschutz zu ihrem Wirkungsfeld erklären. Beispiele sind: kirchliche Jugendarbeit, Streitschlichterschulung, Erste-Hilfe-Kurse, direktes soziales Engagement, interkulturelle Arbeit mit Kindern mit Migrationshintergrund, Hausaufgabenbetreuung, Betreuung während der Mittagspause/des Mittagessens u. a. Methoden der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Erlebnispädagogik) können eingesetzt werden.

Als Jugendbegleiter eignen sich insbesondere pädagogisch bereits qualifizierte Personen wie ausgebildete Übungsleiter, Jugendgruppenleiter, Schülermentoren und Bürgermentoren, Musikschulpädagogen, Fachleute aus der Wirtschaft u. a. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem hauptamtlich tätigen Personal der Schule und der Kooperationspartner, das seinerseits die Arbeit der Jugendbegleitung unterstützt.

Zur Planungssicherheit verpflichten sich Jugendbegleiter für mindestens ein Schulhalbjahr. Ein abgestimmter Einsatz mehrerer Jugendbegleiter für ein Angebot in diesem Zeitraum ist ebenfalls möglich, wenn eine verlässliche Planung sichergestellt bleibt. Die wöchentliche Einsatzzeit richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und wird zwischen den außerschulischen Partnern und der Schule entsprechend den Rahmenvorgaben der Schulleitung und des Schulträgers vereinbart.

### 2. Qualifikation

Die Tätigkeit als Jugendbegleiter erfordert eine Grundqualifikation, die neben pädagogischen Grundkenntnissen auch organisatorische und administrative Kompetenz umfasst. Ferner sind Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit erforderlich. Vorhandene Qualifikationen - etwa als Übungsleiter oder als Gruppenleiter, als Schüler- oder Bürgermentor oder als Musikschullehrkraft - werden genutzt und ggf. bei Bedarf modular ergänzt. Für die Qualifizierung von Jugendlichen bietet sich als Basis insbesondere das Schülermentorenprogramm an.

Standardisierte Grundausbildungen und ergänzende Fortbildungen von künftigen Jugendbegleitern zur Schulung ihrer pädagogischen, organisatorischen und administrativen Kompetenz können in Modulform an geeigneten Bildungseinrichtungen im Land durchgeführt werden. Die Qualifizierung kann von den Vereinen, Verbänden oder von den Kirchen verantwortet werden. Die Fortbildungsangebote im Auftrag des Landes werden vom Land finanziert; bei Angeboten der außerschulischen Einrichtungen entscheidet das Land, welche standardisierte, finanzielle Förderung es für die Fortbildungsmaßnahmen gewährt.

## Formaler Rahmen

### 1. Landesweite Rahmenvereinbarung

Im Einvernehmen mit den betroffenen Landesorganisationen (vor allem Landessportverband, Landesverband der Musikschulen, Laien-Musikbünde, Landesjugendring, Landesarbeitsgemeinschaft offene Jugendbildung, Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung, Rettungsorganisationen, Umwelt- und Naturschutzverbände, Wirtschaftsverbände, Landesverband der Schulfördervereine, Weiterbildungsverbände sowie Kirchen und kommunale Landesverbände) wird eine Rahmenvereinbarung getroffen, die Grundlinien zur Qualifikation und Leistung sowie zur Finanzierung

### 1. Allgemeiner Rahmen / Eckpunkte

---

des Jugendbegleiter-Programms festlegt. Die Vereinbarung stellt die Basis für die örtlichen Koordinierungsgruppen dar.

Durch Beitritt zur Rahmenvereinbarung entsteht ein Kreis von Institutionen, deren Mitglieder - auch mit eigenen Angeboten - als Jugendbegleiter an Schulen tätig werden können. Die konkrete Festlegung der Angebote und des Personals erfolgt dann in der Regel durch die örtlichen Koordinierungsgremien, die abschließende Entscheidung über den Einsatz durch die Schulleitung.

### 2. Rahmenkatalog

Als Ratgeber beim Einsatz von Jugendbegleitern auf örtlicher Ebene wird eine Handreichung herausgegeben. Diese enthält Informationen über Eckdaten der Rahmenvereinbarung, Qualifikationsmerkmale, Verfahrenswege, kooperierende Verbände bzw. Institutionen und ihre Strukturen, mögliche Themenbereiche (mit Beispielen) sowie Hinweise zur effektiven Kooperation und Koordinierung.

### 3. Verfahren auf örtlicher Ebene

Jugendbegleitung ist kein starres, von oben aufgesetztes Programm, sondern ein individuell zu entwickelndes Angebot vor Ort für jede einzelne Schule, das, abgestimmt auf die konkreten lokalen Gegebenheiten, Partner und Bedürfnisse, entwickelt wird. Wesentlich ist deshalb die enge Zusammenarbeit von Schule, Vereinen, Kirchen, Kommune und Eltern innerhalb der Schulgemeinschaft. Von Bedeutung ist insbesondere eine gute Zusammenarbeit zwischen den Jugendbegleitern und den Lehrkräften. Im Übrigen wird das Jugendbegleiter-Programm über das mit der Schule zu entwickelnde pädagogische Konzept eng in bestehende Kooperationen von Schulen und außerschulischen Institutionen eingebunden.

Zur Umsetzung des Jugendbegleiter-Programms wird der einzelnen Schule - unter Einbeziehung der beteiligten außerschulischen Partner - eine kleine Planungs- und Koordinierungsgruppe empfohlen, in der auch ein Vertreter der Kommune die Leitung übernehmen kann. Sie erarbeitet dem Schulprofil entsprechend die Vorschläge für die inhaltlichen Angebote, die personelle Besetzung sowie die Nutzung von Räumen und der anderen Lernorte innerhalb und außerhalb der Schule.

Eine Zusammenarbeit der einzelnen Schulen bei der Jugendbegleitung auf der Ebene der Gemeinde oder eines Stadtteils wird empfohlen. Der Schulträger kann für „seine“ Schulen die Koordinierung der Angebote wahrnehmen. Grundsätzlich ist ein Einvernehmen zwischen Schulträger, Schule und den außerschulischen Kooperationspartnern herzustellen.

Handlungsbasis für die örtlichen Koordinierungsgruppen ist die landesweite Rahmenvereinbarung. Die letzte Verantwortung für den Einsatz der Jugendbegleiter sowie die pädagogische, fachliche und organisatorische Aufsicht obliegt der Schulleitung.

Um dem mit der Jugendbegleitung verbundenen zusätzlichen Planungs- und Koordinierungsaufwand Rechnung zu tragen, wird geprüft, den Schulleitungen von Ganztageschulen eine zusätzliche Leitungsstunde zu geben.

### 4. Kosten

Das Land gewährt im Rahmen des verfügbaren Mittelkontingents von im Endausbau bis zu 40 Mio. Euro p. a. einen Zuschuss zur Einrichtung eines "Schulbudgets", aus dem Kosten des Jugendbegleiter-

### 1. Allgemeiner Rahmen / Eckpunkte

---

Programms an Ganztageschulen bestritten werden können. Daneben werden aus diesem, über 800 Stellenwegfälle aufgrund des Schülerrückgangs finanzierten, Programmvolumen Qualifizierungskosten, ggf. zu gewährende zusätzlichen Leitungsstunden sowie evtl. Mehrkosten für die Versicherung der Jugendbegleiter abgedeckt (Gesamtprogramm Jugendbegleitung).

Vor Ort wird für jede teilnehmende Schule ein Schulbudget eingerichtet, über das die Schulleitung letztverantwortlich entscheidet. Es wird von den Kommunen verwaltet. Die Landesmittel fließen in dieses Budget ein. Eine Aufstockung des Schulbudgets durch kommunale Gelder ist seitens des Landes erwünscht. Ferner können evtl. Betreuungsentgelte erhoben werden, über die vor Ort befunden wird. Ebenso können Sponsorengelder in das Schulbudget eingehen. Die Mittelauszahlung übernimmt der kommunale Schulträger. Die Kommune schafft hierfür in ihrem Haushalt eine entsprechende Haushaltsstelle.

### 5. Rechtliche Position/Versicherung

Betreuungsangebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule sind schulische Veranstaltungen, so dass die Jugendbegleiter einen ausreichenden Versicherungsschutz erhalten (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung). Dieser orientiert sich an den Kriterien für ehrenamtlich tätige Personen.

Daneben treten mit Wirkung zum 01. Januar 2006 Sammelversicherungsverträge des Landes zur Verbesserung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg in Kraft. Diese Rahmenverträge sind subsidiär ausgestaltet. Dieser Versicherungsschutz tritt demnach zurück, wenn bereits ein anderweitiger privatvertraglicher oder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz oder ein privatvertraglicher oder institutioneller Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Das ist bei einem Großteil der ehrenamtlich Tätigen der Fall. Damit umfasst die Sammelversicherung des Landes zwar auch grundsätzlich die Jugendbegleiter, jedoch nur insoweit als ein anderer Unfall- oder Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht.

### 6. Koordinierung auf Landesebene

Die Abstimmung des Programms in grundlegenden Fragen der Durchführung, der Qualifizierung und der Evaluation erfolgt auf Landesebene in einer Koordinierungsgruppe, in der Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Verbände und Institutionen, der kommunalen Landesverbände und des Kultusministeriums mitwirken. Darüber hinaus wird beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine zentrale Brokerstelle eingerichtet.

### 7. Modellprojekte

Der Einsatz des Jugendbegleiters wird zunächst in einer Modellphase erprobt, die am 1. Februar 2006 beginnt. Interessierte Schulen bzw. Städte und Gemeinden sind eingeladen, sich für die Teilnahme am Projekt Jugendbegleiter zu bewerben.

Die Modellprojekte sollen nach Einzelfallregelungen arbeiten, die im Sinne der Konzeption Jugendbegleitung getroffen werden. Gleichzeitig werden Ansätze zu verschiedenen inhaltlichen, organisatorischen und kooperationsbezogenen Fragestellungen projektartig erprobt. Rechtzeitig vor Abschluss der Modellphase wird das Ergebnis des Modellversuchs ausgewertet. Auf dieser Basis werden Land und Kommunale Landesverbände über die endgültige Gestaltung dieses Elements entscheiden und prüfen, ob eine weitere Entflechtung der Aufgaben- und Finanzverantwortung erfolgen soll. Die

### 1. Allgemeiner Rahmen / Eckpunkte

---

Modellvorhaben sollen voraussichtlich spätestens zum 1. August 2010 in die Regelphase übergehen und bis 2014 stufenweise den Endausbaustand erreichen.

#### 8. Evaluation

Nach jedem Modelljahr wird eine Zwischenevaluation des Jugendbegleiter-Programms (einschließlich Qualifizierung und Coaching) durchgeführt. Rechtzeitig vor Abschluss der Modellphase erfolgt die abschließende Auswertung des Modellversuchs.

#### 9. Konzeptionelle Weiterentwicklung

Im Verlauf der weiteren Entwicklung wird geprüft, inwieweit entsprechend der sich abzeichnenden Nachfrage und der Mitwirkungsbereitschaft Ehrenamtlicher, Regelungen hinsichtlich des Umfangs bei Einsatz und Finanzierung von Jugendbegleitern festgelegt werden müssen. Schließlich wird eine Harmonisierung mit anderen Angeboten der Ganztagsbetreuung - etwa der flexiblen Nachmittagsbetreuung - erfolgen.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Zeitlicher Ablauf

---

### 1.3 Zeitlicher Ablauf

Am 14. Februar 2006 wurde die Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm unterzeichnet. Neben Ministerpräsident Oettinger, Kultusminister Rau und den kommunalen Partnern aus Gemeindetag, Landkreistag und Städtetag haben sie rund 80 Verbände, Kirchen und andere Organisationen unterschrieben (vgl. Kapitel 1.1).



Das war der Startschuss zur vierjährigen Modellphase des Jugendbegleiter-Programms, die mit über 250 Modellschulen begann. 263 zusätzliche Schulen wurden im Februar 2007 in das Programm aufgenommen und zum Start des dritten Modelljahrs am 1. Februar 2008 haben sich erneut 251 Schulen angemeldet. Auf Wunsch vieler Schulen wurde der Abrechnungszyklus an den Schuljahresrhythmus angepasst, so dass im September 2008 erneut 72 Schulen im Jugendbegleiter-Programm aufgenommen werden konnten. Im September 2009 kamen nochmals über 170 Schulen hinzu. Damit sind erstmalig über 1000 Schulen im Programm aktiv.

Jährlich werden die Evaluationsergebnisse des Jugendbegleiter-Programms veröffentlicht. Diese stehen im Internet unter [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) > *Evaluation* bereit.

Zum 1. September 2010 wird das Jugendbegleiter-Programm weiter in die Fläche gehen und sich mit anderen Angeboten der Ganztagesbetreuung konzeptionell weiterentwickeln.

Bis zum Jahre 2014 soll ein flächendeckendes, bedarfsorientiertes Angebot der Ganztagesbetreuung in Baden-Württemberg erreicht werden. Jede Schülerin und jeder Schüler soll dann die Möglichkeit haben, in zumutbarer Entfernung eine Schule mit Ganztagesangebot zu besuchen.

## 1.4 Kontaktstelle

Falls Sie Fragen haben, die Sie weder im vorliegenden Rahmenkatalog (vgl. Kapitel 1.5 „Häufig gestellte Fragen“) noch auf der Internetseite [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) beantwortet finden, steht Ihnen in der Servicestelle Jugend und Schule der Jugendstiftung Baden-Württemberg eine Beratungsstelle zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an:

Servicestelle Jugend und Schule in der Jugendstiftung Baden-Württemberg  
Jugendbegleiter-Team  
Tel.: 0 70 42 / 376 95 - 44  
Fax: 0 70 42 / 376 95 - 50  
E-Mail: [jugendbegleiter@jugendnetz.de](mailto:jugendbegleiter@jugendnetz.de)  
Postfach 1162  
74370 Sersheim

## 1.5 Häufig gestellte Fragen

### Eignung und Rolle der Jugendbegleiter

#### Wer kann Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter werden?

Jeder, der sich für Schülerinnen und Schüler engagieren möchte, insbesondere pädagogisch bereits qualifizierte Personen wie ausgebildete Übungs- und Jugendgruppenleiter, Schüler- und Bürgermentoren sowie Musikschulpädagogen, aber auch Fachleute aus der Wirtschaft und qualifizierte Einzelpersonen wie Eltern, Senioren oder Geschäftsleute aus dem schulischen Umfeld. Eine zusätzliche Qualifizierung ist kostenfrei möglich. Weitere Informationen unter Kapitel 3.

#### Können Schülerinnen und Schüler als Jugendbegleiter an der eigenen oder an anderen Schulen tätig werden?

Ja, und zwar in Form des Junior-Jugendbegleiters. So können beispielsweise Gymnasiasten auch Erfahrungen an Sonder- und Förderschulen sammeln, die sie zur eigenen Berufsorientierung verwenden können.

#### Welche Aufgaben haben die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter im Vergleich zu Lehrkräften?

Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter machen ein über den klassischen Unterricht hinausgehendes Angebot. Die Jugendbegleitung wird nicht vorrangig auf den Erwerb rein inhaltlichen Wissens abzielen, sondern durch vielfältige, teilweise ganzheitliche oder erlebnisorientierte Lernformen die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Wichtig ist: Das Angebot darf auch Freizeitcharakter haben, Spaß machen und entspannen. Das Jugendbegleiter-Programm ist somit ein ergänzender Baustein im Ausbau der bedarfsorientierten, flächendeckenden Ganztagschule.

#### Dürfen Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter als Ergänzung der Lehrkräfte im Unterricht eingesetzt werden?

Nein, ein Einsatz erfolgt nur außerhalb des Unterrichts. Jugendbegleiter können aber unterrichtsergänzend eingesetzt werden, zum Beispiel wenn sie ein Thema aus dem Biologie-Unterricht anschließend vor Ort in der Natur praxisbezogen ergänzen.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Häufig gestellte Fragen

---

### **Rahmenbedingungen des Jugendbegleiter-Einsatzes**

#### **Wie lange sollte ein Jugendbegleiter an einer Schule tätig sein?**

Damit die Schule und die Eltern planen können, verpflichten sich Jugendbegleiter für mindestens ein Schulhalbjahr an der ausgewählten Schule ihr Betreuungsangebot durchzuführen. Es ist auch möglich, dass sich mehrere Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter hinsichtlich eines Angebots für diesen Zeitraum absprechen, so dass eine Urlaubs- und Krankheitsvertretung gesichert ist. Auch Teambildungen sind möglich.

#### **Wie lange ist ein Jugendbegleiter wöchentlich im Einsatz?**

Ein Jugendbegleiter-Angebot deckt mindestens eine Wochenstunde ab und findet für mindestens ein Schulhalbjahr regelmäßig zur gleichen Zeit statt.

#### **Wie zuverlässig ist die Betreuung durch Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter?**

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind in der von der Schule garantierten Zeit zuverlässig betreut wird. Aber auch die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter müssen sicher sein können, dass ihre Gruppe mit Schülerinnen und Schülern zuverlässig in jede Betreuungsstunde kommt. Zur Garantie der Zuverlässigkeit gehören also beide Seiten: Zum einen wählen die Eltern mit ihrem Kind Betreuungsangebote aus, an dem das Kind dann konsequent mindestens ein Schulhalbjahr lang teilnimmt. Zum anderen garantieren die Ehrenamtlichen zusammen mit der entsendenden lokalen Institution und der Schule, dass das Betreuungsangebot zuverlässig über ein Schulhalbjahr stattfinden wird. Dies kann auch durch Team- oder Vertretungslösungen sichergestellt werden.

#### **Sind die Angebote der Jugendbegleiter verpflichtend?**

Nein, die Angebote sind von Eltern und ihren Kindern frei wählbar. Auch wenn Ihr Kind in eine Modellschule geht, entscheiden Sie, wie viele Nachmittagsangebote Ihr Kind wahrnimmt. Nach Ablauf eines Schulhalbjahres wird neu ausgewählt und Sie können Ihren möglicherweise veränderten Bedürfnissen nach Ganztagsbildung Rechnung tragen.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Häufig gestellte Fragen

---

### Rechtliches

#### Wie sind Jugendbegleiter versichert?

Falls sie keinen anderen Unfallversicherungs- oder Haftpflichtversicherungsschutz besitzen, werden Jugendbegleiter durch die Sammelversicherungsverträge des Landes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg geschützt. Weitere Informationen in Kapitel 2.6 und unter [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) > Praxis > Versicherung und Steuer.

#### Wie sind Schülerinnen und Schüler bei Jugendbegleiter-Angeboten außerhalb der Schule, z.B. in Betrieben, versichert?

Bei der Ausführung des Betreuungsangebots an außerschulischen Lernorten, z.B. in Betrieben, stellen die Schulen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler besteht.

Mit dem Abschluss einer ergänzenden freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung können bestimmte Risiken, die nicht durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung, abgedeckt werden, versichert werden. Diese freiwillige Schüler-Zusatzversicherung besteht aus einer Unfallversicherung, einer Sachschadenversicherung und einer Haftpflichtversicherung. Die Versicherung kann von den Eltern über die Schulen abgeschlossen werden, der Beitritt ist freiwillig.

#### Welche Vereinbarungen sollten mit den Jugendbegleitern getroffen werden?

Diese Frage wird in der Koordinierungsgruppe an der Schule geklärt. Die Schulleitung entscheidet letztendlich über Art und Umfang des Einsatzes und trifft die Absprachen mit den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern. Eine Mustervereinbarung finden Sie in Kapitel 2.5.

#### Wer gewährleistet die Einhaltung der Aufsichtspflicht?

Die Schulleitung hat das Hausrecht und gewährleistet die Einhaltung der Aufsichtspflicht.

#### Dürfen Jugendbegleiter-Angebote außerhalb des Schulgeländes stattfinden?

Die Schülerinnen und Schüler müssen sowohl auf dem Weg zum Zielort als auch auf dem Weg zurück zur Schule von einer von der Schulleitung beauftragten Person begleitet werden. Wenn die Kinder vom außerschulischen Betreuungsort - ohne Begleitung - direkt nach Hause gehen, sind sie nicht über die Schülerversicherung abgesichert. Die von der Schulleitung beauftragte Person kann auch ein Jugendbegleiter sein, der im Rahmen des Landesmodellprogramms mittels Vereinbarung mit der Schulleitung schriftlich zur Betreuung außerhalb des Unterrichts befugt ist. Die Betreuung/Begleitung der Kinder erstreckt sich also auf den Weg und auf die Zeit der Ausführung des Betreuungsangebots am Veranstaltungsort.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Häufig gestellte Fragen

---

### Einstieg und Rückmeldungen der Schulen

#### Welche Voraussetzung muss eine Schule erfüllen, um teilnehmen zu können?

Die Schule sollte langfristig den Ausbau zur Ganztagschule planen.

#### Wie kann man als Schule an der Modellphase des Jugendbegleiter-Programms teilnehmen?

Die Servicestelle Jugend und Schule führt eine Warteliste. Bei Interesse senden Sie bitte eine formlose E-Mail an [jugendbegleiter@jugendnetz.de](mailto:jugendbegleiter@jugendnetz.de).

#### Können auch gebundene Ganztageschulen am Jugendbegleiter-Programm teilnehmen?

Ja.

#### Wie melden sich Modellschulen für das nächste Modelljahr zurück?

Die Schulen erhalten jeweils zum Ende des Modelljahres automatisch einen Rückmeldebogen von der Servicestelle Jugend und Schule für das nächste Jahr, in den sie ihren neuen Bedarf an Jugendbegleiter-Betreuungsstunden eintragen.

### Kooperationen

#### Welche Themenbereiche werden im Jugendbegleiter-Programm angeboten?

Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter machen Betreuungsangebote in unterschiedlichen Bereichen: Sie vermitteln auf interessante Weise wesentliche Bildungselemente durch Aktivitäten in Sport, Musik, Kunst und Kultur, durch Angebote zu Wirtschafts-, Umwelt- und naturwissenschaftlichen Themen oder durch Werte bezogene Angebote der kirchlichen Jugendarbeit. Wer spezielle soziale Tätigkeiten wie Streitschlichter-Schulung, Erste-Hilfe-Kurse oder direktes soziales Engagement fördern möchte, findet hier interessante Tätigkeitsfelder. Ebenso gefragt ist ihre Unterstützung durch Betreuungsangebote wie Hausaufgabenhilfe. Schulen finden konkrete Angebote von Partnern in Kapitel 4.

#### Wie findet man Jugendbegleiter und Jugendbegleiterinnen in der Region?

Die Rahmenvereinbarung zum Jugendbegleiter-Programm haben über 80 Verbände und Institutionen unterzeichnet (siehe Unterzeichnerliste in 1.1). Die Betreuungsangebote, Adressen und Ansprechpersonen dieser Organisationen finden Sie in Kapitel 4. Auch Einzelpersonen im Umfeld der Schule können angesprochen werden.

#### Können bereits bestehende Kooperationen in das Jugendbegleiter-Programm übertragen werden?

Ja, wenn die Kriterien des Jugendbegleiter-Programms gewährleistet sind.

## 1. Allgemeiner Rahmen / Häufig gestellte Fragen

---

### Finanzen

#### **Kann eine Schule innerhalb eines laufenden Modelljahres ihre Budget-Kategorie an veränderte Gegebenheiten anpassen?**

Nein, im laufenden Modelljahr geht das nicht, da die Gelder für das jeweilige Jahr fest eingeplant sind. Zum Start des nächsten Modelljahres erfolgen jeweils neue Budgetierungen.

#### **Soll den Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern ein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden?**

Dazu macht das Land in der Modellphase keine Vorgaben. Es handelt sich grundsätzlich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine eventuelle Vergütung wird auf lokaler Ebene entschieden.

#### **Können Landesmittel aus dem Programm der flexiblen Nachmittagsbetreuung oder dem Lehrbeauftragten-Programm als Komplementärmittel gemeinsam mit den Jugendbegleiter-Mitteln für ein einzelnes Angebot verwendet werden?**

Nein, die Programme müssen finanztechnisch und planungstechnisch getrennt gehalten werden. Nach der Modellphase ab 2010 ist geplant, die verschiedenen Betreuungsprogramme zu harmonisieren.

#### **Kann eine Schule künftig neben Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern auch weiterhin Lehrbeauftragte für Betreuungsaufgaben einsetzen?**

Ja, schon früher für Betreuungsaufgaben eingesetzte Programme wie das Lehrbeauftragten-Programm, die flexible Nachmittagsbetreuung u.s.w. laufen vorerst parallel zum Jugendbegleiter-Programm weiter.

#### **Ich möchte weitere Mittel für meine Schule akquirieren. Wo finde ich dazu Informationen?**

Kapitel 2.9 stellt Ihnen die Finanzdatenbank des Jugendnetzes vor. Informationen zu rechtlichen Regelungen des Schul-Sponsoring finden Sie in ausführlicher Form unter [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) > Praxis > Rechtlicher Rahmen des SchulSponsoring.

### Qualifizierung

#### **Welche Kenntnisse bzw. Qualifikationen sollten Jugendbegleiter haben?**

Die Tätigkeit als Jugendbegleiter erfordert eine Grundqualifikation, die neben pädagogischen Grundkenntnissen auch organisatorische und administrative Kompetenzen umfasst. Jugendbegleiter sollten kooperationsbereit und konfliktfähig sein. Vorhandene Qualifikationen – etwa als Übungsleiter, Gruppenleiter, als Schüler- oder Bürgermentor – erleichtern die Tätigkeit und können bei Bedarf ergänzt werden. Grundausbildungen und Fortbildungen können an verschiedenen Bildungseinrichtungen im Land durchgeführt werden. Die Qualifizierung kann von den Vereinen, Verbänden oder von den Kirchen verantwortet werden. Die Aus- und Fortbildung ist für die künftigen Jugendbegleiter kostenlos, setzt jedoch einen verbindlichen Einsatz an einer Schule voraus. Häufig werden diese Kurse dezentral

### 1. Allgemeiner Rahmen / Häufig gestellte Fragen

---

durchgeführt in enger Kooperation mit den Schulen, an denen der Einsatz der betreffenden Jugendbegleiter vorgesehen ist. Aktuelle Kurse finden Sie im Internet unter [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) > *Qualifizierung* > *Anbieter der Qualifizierungskurse*.

#### **Dürfen Schulen ihre Jugendbegleiter selbst qualifizieren?**

Nein, sie können aber mit den autorisierten Anbietern direkt zusammenarbeiten oder mobile Qualifizierungskurse beantragen. Alle Informationen dazu gibt es in der Geschäftsstelle in der Landesakademie für Jugendbildung (s. Kapitel 3.3).

#### **Wer sind die Qualifizierungsanbieter und wer kann sich als Anbieter bewerben?**

Die Durchführung der Module erfolgt seitens der am Jugendbegleiter-Programm teilnehmenden Organisationen und Verbände. Dazu gehören Jugendakademien sowie Anbieter der kirchlichen Jugendbildung, der Hilfsorganisationen, der Musikverbände, des Landessportverbands und des Volkshochschulverbands. Informationen zu den Voraussetzungen einer zuschussfähigen Durchführung finden interessierte Anbieter auf dem Formblatt „*Voraussetzungen für eine Förderzusage der Geschäftsstelle Qualifizierung Jugendbegleiter*“ unter [www.jugendbegleiter.de](http://www.jugendbegleiter.de) > *Qualifizierung* > *Geschäftsstelle*. Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle für das Qualifizierungsprogramm in der Landesakademie für Jugendbildung (s. Kapitel 3.3).

#### **Erhalten die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter ein Zertifikat für die Schulungsmaßnahme?**

Ja, über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsmodul erhalten Teilnehmende ein Zertifikat, das über den wesentlichen Inhalt, den zeitlichen Umfang und die durchführende Organisation Auskunft gibt (s. Kapitel 3.2)

## Beratung

#### **Wo gibt es weitere Informationen, Tipps sowie Hilfestellung für Schulen und Jugendbegleiter?**

Sollten Sie Fragen haben, die auf dieser Homepage nicht beantwortet werden können, wenden Sie sich bitte an das Jugendbegleiter-Team der Servicestelle Jugend und Schule:

Jugendbegleiter-Team

Tel. 0 70 42 / 376 95 - 44

Fax 0 70 42 / 376 95 - 50

[jugendbegleiter@jugendnetz.de](mailto:jugendbegleiter@jugendnetz.de)